jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/9/4 6Ob614/85, 1Ob2073/96a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1986

Norm

MRG §49 Abs2

Rechtssatz

Mit der Annahme eines dem § 49 Abs 2 MRG entsprechenden Anbotes wird nicht etwa ein neuer Mietvertrag abgeschlossen, sondern der bestehende Vertrag in Ansehung der Bestandzeit einer Novation unterzogen. Dabei wird der Mietvertrag nur soweit umgeändert, als die unbestimmte in eine befristete Bestanddauer umgewandelt wird. Die Gebühren der Vertragsänderung hat der Mieter dann zu tragen, wenn er sie schon nach dem ursprünglichen Vertragsinhalt zu tragen hat; hiedurch wird er nicht zusätzlich belastet.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 614/85
  Entscheidungstext OGH 04.09.1986 6 Ob 614/85
  Veröff: MietSlg XXXVIII/32
- 1 Ob 2073/96a
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2073/96a
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0070744

Dokumentnummer

JJR_19860904_OGH0002_0060OB00614_8500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at